

§ 16 QualV (Bayern) — Qualifikation für ein Studium an Akademien der Bildenden Künste

Qualifikationsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Qualifikation für das Studium des Lehramts an Gymnasien im Doppelfach Kunst oder für das Studium eines Lehramts an öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Fach Kunst, der Architektur, Innenarchitektur oder eines eng verwandten Studiengangs an einer Akademie der Bildenden Künste wird durch die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 nachgewiesen. Für andere Studiengänge ist auch eine abgeschlossene Berufsausbildung ausreichend; die Hochschulen können für diese Studiengänge bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung gemäß § 19 nachgewiesen werden muss, Ausnahmen zulassen, sofern wenigstens die Schulpflicht erfüllt ist.

Zitiervorschlag: § 16 QualV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualV/16>